Griether Schifferverein e. V.
Gegründet 1833

Vereinssatzung

Griether Schifferverein e.V.
renoviert 1833

Vereinsregister: Kleve 0665

Artikel 1:

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der „Griether Schifferverein, renoviert 1833“ hat seinen Sitz in Kalkar-Grieth.
Zweck des Vereins ist die Pflege der Tradition und Kameradschaft in Schifffahrtskreisen, Instandhaltung und Beflaggung des Schiffermastes in Grieth.
Mitwirkung bei Heimatfesten und in Arbeitskreisen der Schiffervereine.
Veranstaltung von Brauchtumsfesten.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 2:

Vereinsmittelverwendung, Geschäftsjahr

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen gemäß dem Beschluss der letzten Generalversammlung zu verwenden.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Nach Ablauf ist eine Überschuss-/Verlustmitteilung durch Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben durchzuführen.

Artikel 3:

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der der Binnen-, See- oder Sportschifffahrt verbunden ist.
Die Mitgliedschaft können auch Kinder von Mitgliedern erhalten.
Das Mindestalter soll 16 Jahre sein.
Frauen und Männer sind gleichberechtigt.
Auf Antrag könne auch andere Personen dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten.
Über Aufnahmeanträge beschließt eine Versammlung mit einfacher Mehrheit. Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich, mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres zu Händen des 1. Vorsitzenden erklärt werden.
Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann durch einfache Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung ausgeschlossen werden, wenn es gröblich

a) gegen die Zwecke oder die Kameradschaft im Verein verstößt.

b) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

c) seiner Beitragspflicht trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachkommt.

Artikel 4:

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Versammlungen
3. Der geschäftsführende Vorstand
4. Der erweiterte Vorstand

Artikel 5:

Mitgliederversammlungen

a) Generalversammlung:

Alljährlich findet eine Generalversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
Anträge zur Tagesordnung müssen rechtzeitig vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

Der Generalversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.

2. Entlassung, und bei Neuwahlen, Entlassung des gesamten Vorstandes

3. Wahl des neuen Vorstandes
   Der Vorstand wir alle drei Jahre mit einfacher Mehrheit nach demokratischen Regeln gewählt.

Eine Geheimwahl kann entfallen, wenn sich die Versammlungsteilnehmer einstimmig dafür aussprechen.
Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in einem besonderen Wahlgang vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
Der neu gewählte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins jeweils bis zur nächsten Neuwahl.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern
   Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils ein Kassenprüfer ausscheiden muß.

5. Satzungsänderungen

6. Entscheidung über eingereichte Anträge

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

8. Auflösung des Vereins
   Eine außerordentliche Generalversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
   Eine außerordentliche Generalversammlung kann beim Vorliegen eines Wichtigen Grundes auch vom Vorstand einberufen werden.
   Jede ordnungsgemäß anberaumte, ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen, oder die Auflösung des Vereins betroffen sind.
   Zu einer Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn die verbleibende Zeit der ordentlichen Mitglieder den Anforderungen de BGB nicht mehr genügt.

b) Versammlung

Diese werden einberufen, um weniger wichtige Angelegenheiten zu beschließen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zehn stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.
Die Einladung zur Versammlung kann notfalls mündlich ohne Angabe der Tagesordnung erfolgen.
Sie sollte aber im Regelfall, wie zur Generalversammlung durchgeführt werden.
Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, daß bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Prüfung verlesen werden soll.

Artikel 6:

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Hauptkassierer zusammen.
Er nimmt die alltäglichen Interessen des Vereins wahr.

Für größere, vom üblichen Geschäftsbetrieb abweichende Ausgaben ist die Zustimmung einer Versammlung erforderlich. Der 1. Vorsitzende, oder ein von Ihm ausdrücklich beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Verein nach § 26 Abs. 2 des BGB.

Artikel 7:

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Beitragskassierer, dem Flaggen- bzw. Mastwart, dem Fahnenjunker und den Fahnenoffizieren.
Er nimmt die Funktion eines ständigen Ausschusses wahr.

Artikel 8:

Plichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die, in der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und sonstige Leistungen ordnungsgemäß zu entrichten.
Sie verpflichten sich, den Verein durch möglichst aktive Mitarbeit so zu unterstützen, daß der Fortbestand des Vereins sichergestellt wird.
Dazu ist vor allem die Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen erforderlich.

Artikel 9:

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Sie können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

Artikel 10:

Abordnungen

Entsendet der Verein eine Fahnenabordnung, oder wird er um Entsendung einer solchen ersucht, so besteht die Abordnung aus dem 1. Vorsitzenden, den oder einem Vertreter, einem Fahnenjunker und zwei Fahnenoffizieren.
Zur Vertretung einer dieser Personen kann jedes Mitglied berufen werden.

Grieth, den 10. November 1984

H. Steinvoort sen. **H.J. Hinninghofen**

Johannes Reinders **H. Steinvoort jun.**

Franz Paulissen **R. Scholten**

Günter Laue **H. Holtermann**

H. Biesemann **Schorpp**

E. Niklas **R. Hell** **E. Laakmann**